

„Präventionsgesetz – was plant die Politik? “

Vortrag zum VDGH-Diagnostica-Forum 2015

Berlin, 29. Januar 2015



- Vorgabe des Koalitionsvertrags: „Prävention und Gesundheitsförderung in den Vordergrund stellen“
- Stärkung der Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten wie Kita, Schule, Betrieb und Pflegeheim und der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie der Einbezug aller Sozialversicherungsträger



- Kabinettentwurf zum Präventionsgesetz am 17.12. vom Bundeskabinett beschlossen
- Erste Lesung im Bundestag im Frühjahr 2015
- **Schwerpunkte:**



1. Verbesserung der Kooperation der Träger von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und der Koordination von Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten



- Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur zielorientierten Zusammenarbeit untereinander und mit dem Bund, den Ländern und den Kommunen
- Erweiterung des Präventionsauftrags der Träger der sozialen Pflegeversicherung um die Verpflichtung zur Erbringung von primärpräventiven Leistungen in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen



- Einbindung der Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung in die nationale Präventionsstrategie bei angemessener finanzieller Beteiligung



- Nationale Präventionskonferenz legt in bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen gemeinsame Ziele sowie vorrangige Handlungsfelder und Zielgruppen fest
- Erarbeitung eines Bericht über die Entwicklung der Gesundheitsförderung und Prävention (Präventionsbericht) zur Dokumentation und der Evaluation der Instrumente



- Landesrahmenvereinbarungen der Sozialversicherungsträger mit den in den Ländern zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen und der regionalen Erfordernisse



2. Zielgerichtete Neustrukturierung der Finanzierung von Leistungen der Krankenkassen zur primären Prävention und Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten



- Erhöhung des Richtwerts für Ausgaben der Krankenkassen für die Leistungen zur Primärprävention, zur betrieblichen Gesundheitsförderung und zur Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren auf jährlich auf 7 Euro je Versicherten



- dabei Mindestausgaben der Krankenkassen von jährlich 2 Euro je Versicherten für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- sowie Mindestbetrag für Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in nicht-betrieblichen Lebenswelten von jährlich 2 Euro je Versicherten



3. Ausbau der Prävention bei Kindern und Jugendlichen



- Ausbau der primären und sekundären Prävention bei Kindern und Jugendlichen durch Anhebung der Altersgrenze für die Gesundheitsuntersuchungen im Kindes- und Jugendalter auf 18 Jahre
- Primärpräventive Beratungselemente werden zum verbindlichen Inhalt der Kinderfrüherkennungsuntersuchungen



4. Qualitätsgesicherte Präventionsangebote der Krankenkassen – Bonifizierungen



- Verpflichtung des GKV-Spitzenverbands zur Festlegung einheitlicher und verbindlicher Verfahren zur Qualitätssicherung, Zertifizierung und Evaluation der Leistungsangebote der Krankenkassen



5. Fortentwicklung der Gesundheits- untersuchung für Erwachsene und ärztliche Präventionsempfehlung



- primärpräventionsorientierte Weiterentwicklung der Gesundheitsuntersuchung nach § 25 SGB V zur verstärkten Erfassung von gesundheitlichen Belastungen und Risikofaktoren



Weiterentwicklung von Krebsfrüherkennungsprogrammen

- **Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz
(in Kraft seit 04/2013)**
- -> gesetzlicher Rahmen für die
Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung



- Ziel: nachhaltige Verbesserung der Strukturen, der Reichweite, der Wirksamkeit und der Qualität der bestehenden Krebsfrüherkennungsangebote
- derzeit Entwicklung von organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen für Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs durch den G-BA bis 2016

